



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Mai 1999 (11.06)**

**7861/99**

**LIMITE**

**FISC 107  
ENV 171  
ENER 60  
TRANS 110**

**SCHREIBEN (ÜBERSETZUNG)**

---

von Herrn Antoine de Salins, Finanzreferent der Ständigen Vertretung Frankreichs  
eingegangen am 6. Mai 1999  
an Herrn Sixten Korkman, Generaldirektor im Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union

---

Betr.: Besteuerung von Energieerzeugnissen

---

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

ich darf Ihnen hiermit den Beitrag der französischen Regierung zu dem Entwurf einer Richtlinie zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenbestimmungen über die Besteuerung von Energieerzeugnissen zuleiten, den Premierminister Lionel Jospin Herrn Gerhard Schröder als Präsidenten des Rates der Europäischen Union sowie dem Präsidenten der Kommission, Herrn Jacques Santer, übermittelt hat.

Dieses Dokument soll den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Kenntnis gebracht werden.

(Schlußformel)

**Beitrag der französischen Regierung zu dem Entwurf einer Richtlinie zur  
Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenbestimmungen über die  
Besteuerung von Energieerzeugnissen**

**April 1999**

---

## Zusammenfassung der Position Frankreichs

---

Die französische Regierung möchte die gemeinschaftlichen Arbeiten an der Harmonisierung der Mindestsätze für die Verbrauchsteuern auf Brennstoffe, Kraftstoffe und Strom beschleunigen und rasch zum Abschluß bringen. Im Hinblick auf ein angemessenes Funktionieren des Energiebinnenmarktes, aber auch auf die Notwendigkeit eines starken neuen Impulses für die Politik der rationellen Energienutzung und der Begrenzung der Treibhausgasemissionen ist die rasche Verabschiedung dieser Richtlinie im Interesse der Beschäftigung und der Umwelt unerlässlich.

Die Steuerpolitik kann ein nützliches Instrument zur Reduzierung der mit der Energienutzung verbundenen Schadstoffemissionen, insbesondere der diffusen Verschmutzungen, in den Fällen darstellen, wo sie einfach, für alle Beteiligten verständlich und ohne großen Aufwand für die Verwaltung eingesetzt werden kann. Außerdem kann sie schrittweise eingeführt werden, was die Realisierung von Minimalkostenkombinationen in den einzelnen Sektoren ermöglicht.

Bei der Bekämpfung der Klimaänderung können mit diesem Instrument die Kosten der Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen minimiert und die Belastungen auf die Beteiligten und die Energieträger gleichmäßig verteilt werden, da es vom Verursacherprinzip ausgeht.

Im übrigen können mit dieser Steuerpolitik laufende oder geplante Steuerreformen unterstützt werden, die insbesondere auf eine Entlastung des Faktors Arbeit abzielen. Somit stellt die Planung einer umfangreicheren Maßnahme im Bereich der ökologischen Besteuerung auch ein sehr wirksames Instrument zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dar.

Diese ökologische Besteuerung ist erforderlich, um die Maßnahmen zur rationellen Energienutzung und zur Entwicklung erneuerbarer Energien wirksam zu stimulieren, damit das Verhalten der Wirtschaftsteilnehmer bzw. der Öffentlichkeit sich wirklich ändert, ohne daß jedoch die Prioritäten berührt werden, die dem nachhaltigen Wachstum und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingeräumt wurden.

Die französische Regierung möchte zu raschen Fortschritten in den gemeinschaftlichen Beratungen beitragen, sich an den Überlegungen, die im Rahmen der obengenannten Ziele (Steuerharmonisierung, rationelle Energienutzung, Bekämpfung des Treibhauseffekts) anzustellen sind, aktiv beteiligen, wobei sie sich an mehreren Prinzipien orientiert:

- Festsetzung von Verbrauchsteuermindestsätzen, die im Einklang mit den Gemeinschaftsprinzipien eine schrittweise Internalisierung der Kosten ermöglichen, die heute die Allgemeinheit belasten: gesundheitliche Folgen bestimmter Luftverschmutzungen, Infrastrukturkosten aufgrund des Lärms und der Gefahren des Straßenverkehrs, verschiedene örtliche Verschmutzungen und Treibhauseffekt...;
- schrittweise Harmonisierung der Steuersätze für Energieerzeugnisse in der Gemeinschaft, um die aufgrund der derzeitigen Situation in den meisten Sektoren bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zu korrigieren.

Die französische Regierung ist daher grundsätzlich damit einverstanden, daß in den Preis für Strom jeglicher Herkunft Steuern eingehen, die aufgrund der mehr oder weniger umweltschädlichen Wirkungen der bei der Erzeugung verwendeten Brennstoffe auf irgendeine Weise erhoben werden müssen.

Die französische Regierung unterstützt ferner im Grundsatz die Anpassung der durch den Richtlinienentwurf eingeführten steuerlichen Regelung mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven europäischen Unternehmen zu erhalten.

Die französische Regierung wünscht außerdem eine erhebliche und rasche Erhöhung der Verbrauchsteuersätze für herkömmliche Kraftstoffe, insbesondere Gasöl. Denn die Analysen von Experten, darunter die Prognosen der OECD, zeigen, daß der Verkehr den wichtigsten Faktor für die Zunahme der CO<sub>2</sub>-Emissionen darstellt und die bisherigen und künftigen technischen Fortschritte beim Fahrzeugbau allein nicht ausreichen, um diese divergierende Entwicklung in den Griff zu bekommen.

Da nunmehr die gemeinsamen Regeln für die Liberalisierung der Energie- und der Verkehrsmärkte eingeführt oder verschärft werden, wird immer deutlicher, wie angebracht ein planmäßiges Vorgehen auf Gemeinschaftsebene ist. Daher darf der Gemeinschaftsrahmen etwaige Ausnahmeregelungen, die entsprechend flankiert und regelmäßig evaluiert werden müssen, nur in sehr geringer Zahl zulassen,

Außerdem ist zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen durch Frankreich und die Europäische Union insbesondere hinsichtlich der Beschränkung der Treibhausgasemissionen die erfolgreiche Durchführung einer derartigen Steuerreform unumgänglich.

Die französische Regierung schlägt vor, daß diese Fragen beschleunigt geprüft werden, damit wesentliche Fortschritte erzielt und die Positionen der Mitgliedstaaten anläßlich des Europäischen Rates von Köln einander angenähert werden können.

\* \*

\*

## 1) Französische Vorschläge für die Besteuerung von Kraftstoffen

Die französische Regierung steht den von der Kommission vorgeschlagenen allgemeinen Leitlinien wohlwollend gegenüber, weist jedoch darauf hin daß die für die Besteuerung der herkömmlichen Kraftstoffe vorgesehenen Mindestsätze zu niedrig sind, um die unerläßlichen strukturellen Entwicklungen insbesondere im Straßen- und in geringerem Umfang auch im Luftverkehr zu ermöglichen.

Die französische Regierung bedauert außerdem, daß es keine Bestimmungen gibt, aufgrund deren die Verwendung umweltfreundlicherer Kraftstoffe im Rahmen der Regeln für das Funktionieren des Binnenmarktes gefördert werden kann.

### a) Anheben der Mindestsätze der Verbrauchsteuer auf herkömmliche Kraftstoffe

Nach Ansicht der französischen Regierung muß die Besteuerung des Verkehrs von zwei Grundsätzen ausgehen: der Deckung der globalen externen Effekte (Treibhauseffekt) und der Harmonisierung der steuerlichen Bedingungen für den Straßenverkehrssektor in der Union.

Die französische Regierung schlägt daher eine umfangreichere und raschere Erhöhung der Mindestsätze der Verbrauchsteuer auf herkömmliche Kraftstoffe vor, was dabei helfen sollte, den Steuerwettbewerb einzuschränken, der Ineffizienzen verursacht und die Internalisierung der lokalen Umweltauswirkungen und die Entwicklung alternativer Strategien für den Gütertransport behindert.

Daher ist durch eine gemeinschaftliche Einigung über die Internalisierung der externen Gesamtkosten (lokal und global) für den Straßenverkehr eine deutlich höhere Untergrenze für Gasöl anzustreben. Die Untergrenze der Verbrauchsteuern sollte so festgesetzt werden, daß diese Kosten in den Ländern mit geringer Bevölkerungsdichte gedeckt werden.

Schließlich sollte die Erhöhung für Gasöl deutlicher ausfallen, um das Gefälle zwischen Benzin und Gasöl, das steuerlich, umweltpolitisch oder wirtschaftlich durch nichts gerechtfertigt ist, auf europäischer Ebene zu verringern.

Die französische Regierung wünscht ferner, daß diese Entwicklungen schrittweise durchgeführt werden. Der Kommissionsvorschlag sieht die in der nachstehenden Tabelle beschriebene Entwicklung vor, wobei die für 2002 vorgesehenen Sätze des Richtlinienentwurfs unter den Sätzen liegen, die in zahlreichen Mitgliedstaaten tatsächlich angewandt werden:

Satz (in Euro pro 1.000 l)	Derzeitige Lage <sup>1</sup>	Jahr 2000
Bleifreies Benzin	287	500
Gasöl	245	393

Die französische Regierung meint, daß die Kommissionsvorschläge rascher umgesetzt werden könnten, indem die Termine für die Umsetzung vorgezogen werden.

<sup>1</sup> Verbrauchsteuermindestsätze gemäß der Richtlinie 92/82/EWG.

b) Beibehaltung ermäßigter Sätze für umweltfreundlichere Kraftstoffe

Die Politik zahlreicher Mitgliedstaaten fördert die Entwicklung und Verwendung alternativer Kraftstoffe (verflüssigtes Petroleumgas, Erdgas). Außerdem haben die jüngsten Entwicklungen in der Gemeinschaft hinsichtlich der Kraftstoffspezifikationen im Rahmen der Auto-Öl-Verhandlungen<sup>2</sup> den Weg für die gemeinschaftsweite Vermarktung verschiedener umweltfreundlicherer Erzeugnisse (Kraftstoffe, Zusatzstoffe) freige-macht, die empfindlicheren Umweltsystemen wie den Städten besser angepaßt sind.

Die französische Regierung wünscht, daß in der Skala der Verbrauchsteuermindestsätze Abstufungen vorgenommen werden können, mit denen insbesondere die tatsächlichen Emissionen verschiedener leicht zu messender Verschmutzer berücksichtigt werden können. Diese Behandlung soll bestimmte Kraftstoffe in ihren bevorzugten Verwendungs-bereichen fördern, wenn ihre globalen Umweltauswirkungen eindeutig positiv sind.

Diese Sätze müssen niedriger als der europäische Durchschnitt sein und dürfen nur ent-sprechend der Inflation steigen.

c) Besteuerung von Flugzeugtreibstoffen

Flugzeugtreibstoffe fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Richtlinienvor-schlags. Deren Schadstoffemissionen, insbesondere Kohlendioxidemissionen, dürften jedoch bis 2020 angesichts der Wachstumsprognosen für den Flugverkehr stark zuneh-men. Nach Artikel 2 des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 müssen koordi-nierte Politiken und Maßnahmen eingeführt werden, um die vom Montrealer Protokoll nicht reglementierten Emissionen von Treibhausgasen, die von im Flug- und Schiffs-verkehr verwendeten Brennstoffen stammen, zu beschränken oder zu vermindern.

Daher befürwortet die französische Regierung entschieden, daß im Rahmen der Inter-nationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) eine Regelung für die Besteuerung von Flugzeugtreibstoff geprüft und rasch eingeführt wird. Frankreich erinnert daran, daß der Rat die Kommission um diesbezügliche Studien ersucht hat, deren Ergebnisse bis Ende 1997 vorliegen sollten.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates, ABl. L 350 vom 28.12.1998.

## 2) Besteuerung von Brennstoffen und Strom

### a) Brennstoffe in den privaten Haushalten, im Dienstleistungsbereich und in nicht energieintensiven Industrien

Für den Wohn- und Dienstleistungsbereich weist die Besteuerung hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft keine besondere Schwierigkeit auf. Die Steuerpolitik kann in diesen Bereichen ein geeignetes Instrument zur Verminderung von Schadstoffemissionen darstellen.

Die französische Regierung begrüßt die Festsetzung von Verbrauchsteuermindestsätzen für Brennstoffe, die noch keinem auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Verbrauchssteuersatz unterliegen, nämlich Erdgas, verflüssigtes Petroleumgas und Kohle. Diese Sätze sollten in ihrem Umfang, aber auch in ihrer Rangfolge, die externen Effekte der einzelnen Erzeugnisse angemessen widerspiegeln.

Insbesondere müssen Mindestsätze festgelegt werden, die nach vier Jahren die zu den Kohlenstoff- und anderen Schadstoffemissionen der einzelnen fossilen Energien in angemessener Korrelation stehen.

### b) Brennstoffe in den energieintensiven Industrien

Bei der Festsetzung von Mindeststeuersätzen in der Union muß den Risiken einer Abnahme der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien gegenüber ihren Konkurrenten aus Drittländern Rechnung getragen werden.

Insbesondere für bestimmte Brennstoffe, die speziell in der Industrie verwendet werden, muß daher eine einfache Steuerbefreiungsregelung nach zuverlässigen, objektiven und nachprüfbaren Kriterien vorgesehen werden.

Auf jeden Fall müssen die Steuerbefreiungen so konzipiert werden, daß das wirtschaftliche Signal an die Wirtschaftsteilnehmer erhalten bleibt. Mit einem Freibetrag bliebe beispielsweise eine erhebliche Menge des Energieverbrauchs steuerpflichtig, würde jedoch die Wettbewerbsfähigkeit gewahrt und zugleich ein Anreiz zum Energiesparen gegeben.

Die französische Regierung wünscht eine gründliche Prüfung der rechtlichen Fragen, die die Einführung derartiger Regelungen mit sich bringen würde (etwaige Gleichstellung mit staatlichen Beihilfen, Übereinstimmung mit den WTO-Regeln, wettbewerbsrechtliche Konflikte).

Außerdem sollten die Bestimmungen des Protokolls von Kyoto zur Bekämpfung des Treibhauseffekts verwendet werden, um auf europäischer Ebene den genauen Rahmen für die Einführung und Überwachung einer differenzierten Steuerregelung zu definieren.

Der französischen Regierung ist daran gelegen, daß zusammen mit diesen neuen Bestimmungen spezifische Mechanismen eingeführt werden, die einen Anreiz für eine optimale Energienutzung in den betreffenden Unternehmen bieten.

c) Regelung für die Strombesteuerung

Die französische Regierung befürwortet die Verabschiedung einer Regelung zur Harmonisierung der Strombesteuerung, die folgenden Faktoren Rechnung trägt:

- dem allgemeinen Kontext, in dem der Bekämpfung des Treibhauseffekts größere Priorität als bisher eingeräumt wird, insbesondere infolge der von der Union und den Mitgliedstaaten in Kyoto eingegangenen Verpflichtungen, aufgrund deren ein Ansatzpunkt im Bereich der Stromerzeugung gefunden werden muß, da dieser für 31 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Union verantwortlich ist;
- der großen Unterschiedlichkeit der für Strom geltenden Steuerbestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zum einen und der Zusammensetzung des Stromerzeugungsparks in diesen Staaten zum anderen;
- der Notwendigkeit, den Energieverbrauch in den Griff zu bekommen und die Energie rationell zu nutzen.

Die einfachste Regelung für die Strombesteuerung würde darin bestehen, die Steuer direkt auf die von den Stromerzeugern verbrauchten Brennstoffe zu erheben. Eine solche Regelung wäre auch mit Blick auf das Ziel, die Treibhauseffekte zu bekämpfen, folgerichtig, Frankreich kann jedoch die Einführung einer Besteuerung des erzeugten Stroms (Besteuerung des Erzeugnisses) in Erwägung ziehen, vorausgesetzt daß die Mindesthöhe der Steuer entsprechend der höheren oder niedrigeren Luftverschmutzung bei der Erzeugung je nach dem verwendeten Brennstoff abgestuft wird.

Die französische Regierung kann somit eine Regelung akzeptieren, mit der gewährleistet wird, daß Strom unabhängig von der Art der Erzeugung besteuert wird, wobei jedoch eine Abstufung entsprechend dem Kohlenstoffgehalt der vom Erzeuger verwendeten Brennstoffe erfolgt, über die in der Gemeinschaft noch eine Einigung zu erzielen wäre.

Für den internationalen Handel schlägt die französische Regierung folgendes vor:

- entweder werden die Steuern in den Strompreis einbezogen und bei der Ausfuhr nicht rückvergütet (ebenso werden die Einfuhren aus Mitgliedstaaten der Union demnach nicht besteuert); dies wäre die einfachste Lösung, die auch mit der Schaffung eines Binnenmarktes für Strom am besten im Einklang steht;
- oder bei der Ausfuhr von Strom werden entsprechend den verwendeten Brennstoffen Steuern rückvergütet, und zwar auf der Grundlage eines gewogenen Durchschnitts der vom exportierenden Erzeuger verwendeten Brennstoffe, und die Einfuhren werden auf der Grundlage der Steuersätze des Einfuhrlandes besteuert, die auf das Spektrum der vom Erzeuger verwendeten Brennstoffe angewandt werden.

Die französische Regierung würde begrüßen, wenn mit Blick auf eine effiziente Lösung im Einklang mit den allgemeinen Verbrauchsteuerbestimmungen eine gründliche Prüfung dieser beiden Optionen mit der Kommission und allen Mitgliedstaaten durchgeführt werden könnte.

## **Schlußfolgerung**

Eine umfangreiche Reform der Besteuerung von Energieerzeugnissen stellt ein wesentliches Instrument der derzeitigen Politik in der Union und den Mitgliedstaaten im Dienste der Beschäftigung, der Umwelt und des Binnenmarktes dar. Sie unterstützt außerdem laufende oder geplante Steuerreformen zur Entlastung des Faktors Arbeit.

In diesem Sinne unterstützt die französische Regierung den von der Kommission in Artikel 1 des Richtlinienentwurfs vorgeschlagenen Ansatz und wünscht, daß in den zuständigen Gremien auch ein Gedankenaustausch über die Einzelheiten für die Umsetzung dieses Grundsatzes stattfindet.

---